Stadt Grevesmühlen

Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen

Niederschrift

Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen

Sitzungstermin: Dienstag, 09.03.2021

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr **Sitzungsende:** 20:50 Uhr

Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Lars Prahler

Mitglieder

Herr Stefan Baetke

Herr Maik Faasch

Herr Ralf Grote

Herr Thomas Krohn

Frau Christiane Münter

Herr Sven Schiffner

Herr Volkmar Schulz

Herr Roland Siegerth

Abwesend

Mitalieder

Herr Jörg Bibow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.01.2021
- Vorbereitende Untersuchung "Wohnpark am Ploggensee"
 Hier: Überarbeiteter Endbericht und Kosten- und Finanzierungsübersicht
 Vorlage: VO/12SV/2021-432

Seite: 1/19

- Antrag der Gemeinde Testorf-Steinfort auf Gewährung eines zinslosen Darlehens Vorlage: VO/12SV/2021-421
- Abarbeitungsstand zu den Feststellungen aus dem Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung 2015 bis 2018

Vorlage: VO/12SV/2021-425

- 8 Beschluss zu einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Anlage von Wildblumenwiesen im Stadtgebiet Grevesmühlen Vorlage: VO/12SV/2021-426
- 9 Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 47 für das Grundstück Pfaffenhufe 6 in Grevesmühlen

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss Vorlage: VO/12SV/2021-430

Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: VO/12SV/2021-431

- Antrag auf Einsetzung einer/s ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Grevesmühlen Vorlage: VO/12SV/2021-429
- 12 Schulcampus 2030; aktueller Sachstand
- 13 Informationen des Bürgermeisters
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Beschluss über den Abschluss eines neuen Vertrages zur Verwahrung von Fundtieren Vorlage: VO/12SV/2021-399
- 16 Antrag auf Mieterlass eines Gewerbemieters Vorlage: VO/12SV/2021-407
- 17 Antrag auf Mieterlass eines Gewerbemieters Vorlage: VO/12SV/2021-412
- Antrag auf Mieterlass eines Gewerbemieters Vorlage: VO/12SV/2021-435
- 18.1 Antrag auf Mieterlass oder Mietkürzung eines Gewerbemieters Vorlage: VO/12SV/2021-436
- 19 Aktueller Sachstand Genehmigungsverfahren 1 WKA Questin (Flst. 64/2) Vorlage: VO/12SV/2021-428
- 20 Personalangelegenheiten

- 21 Großgewerbestandort Upahl/Grevesmühlen: aktueller Sachstand
- 22 Informationen des Bürgermeisters
- 23 Anfragen und Informationen

Öffentlicher Teil

24 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, 9 von 9 Ausschussmitglieder sind anwesend.

zu 2 Einwohnerfragestunde

1

zu 3 Bestätigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister informiert über die Tischvorlage zum Mieterlass eines Gewerbetreibenden.

Er schlägt vor die Tischvorlage als Tagesordnungspunkt 18.1. in die Tagesordnung einzufügen.

Herr Schulz beantragt Rederecht für Herrn Jörg Bendiks zum TOP 11.

Herr Baetke beantragt zusätzlich Rederecht für Frau Heidrun Lange zum TOP 11.

Die geänderte Tagesordnung und die Erteilung des Rederechts wird einstimmig von den Ausschussmitgliedern bestätigt.

zu 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.01.2021

Die Sitzungsniederschrift vom 26.01.2021 wird mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gebilligt.

zu 5 Vorbereitende Untersuchung "Wohnpark am Ploggensee"
Hier: Überarbeiteter Endbericht und Kosten- und Finanzierungsübersicht
Vorlage: VO/12SV/2021-432

Sachverhalt:

Zur Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Wohnpark am Ploggenseering" hat die Stadt Grevesmühlen die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen des Gebietes nach §141 BauGB in Auftrag gegeben. Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wurde einstimmig in der Stadtvertretersitzung am 09.12.2019 gefasst und mit Veröffentlichung am 13.11.2020 bekannt gegeben.

Seite: 3/19

Der erste Beschluss über die Vorbereitende Untersuchung wurde am 14.12.2020 gefasst. Aufgrund der Rücksprache mit den zuständigen Akteuren des Ministeriums am 20.01.2021 wurden Änderungen der VU notwendig. Diese wurden in die aktuelle Fassung eingearbeitet.

Mit der Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen nach §141 BauGB wurden die Grundlage geschaffen, in ein Förderprogramm aufgenommen zu werden und perspektivisch Städtebauförderungsmittel vor Ort einsetzen zu können. Die Stadt Grevesmühlen stellt sich somit der Herausforderung den "Wohnpark am Ploggenseering" in den kommenden Jahren zukunftsfähig zu entwickeln.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind als Ist-Analyse des Bestandes zu verstehen und identifizieren städtebauliche Missstände. Im hieraus abgeleiteten Erneuerungskonzept werden darüber hinaus Leitlinien, Entwicklungsziele und Maßnahmen in einen integrierten Zusammenhang gestellt, die im weiteren Umsetzungsverlauf konkretisiert werden. Um dieses Vorhaben gesamtheitlich betrachten und umsetzen zu können, wird im Anschluss an die Beschlussfassung der vorbereitenden Untersuchungen ein Antrag zur Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm angestrebt.

Hintergrund und Grundlagen für vorbereitende Untersuchungen nach BauGB Die rechtlichen Grundlagen der Sanierung ergeben sich aus dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB). Für die vorbereitenden Untersuchungen gelten insbesondere §§ 140, 141 BauGB. Aus diesen wird die förmliche Festlegung eines Gebietes zur Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme abgeleitet. Grundlage für die Abgrenzung eines möglichen Sanierungsgebietes sind die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen festgestellten Funktionsmängel und städtebaulichen Missstände. Die Abgrenzung ist so gewählt, dass sich die durchzuführenden Maßnahmen zweckmäßig und innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens durchführen lassen.

Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen (VU)

Im Rahmen der VU wurde überprüft, ob städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB im Untersuchungsgebiet vorliegen. Dabei konnten sowohl Substanzmängel nach § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB als auch Funktionsschwächen nach § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB festgestellt werden.

Zur Behebung der dargelegten funktionalen und substanziellen Schwächen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit und Akteure vor Ort wurde im Weiteren ein Erneuerungskonzept aufgestellt und 7 Leitlinien sowie 18 Entwicklungsziele formuliert. Das Erneuerungskonzept stellt den strategischen Handlungsrahmen der zukünftigen Entwicklung dar

Zur Behebung der Funktions- und Substanzschwächen und zur Erreichung der Ziele der Sanierung im "Wohnpark am Ploggenseering", Stadt Grevesmühlen sind sowohl Ordnungsals auch Baumaßnahmen notwendig.

Diese beabsichtigen im Wesentlichen den Erhalt des Bestandes durch Modernisierung und Instandsetzung der Wohngebäude, Erneuerung der Erschließungsanlagen sowie Qualifizierung der vorhandenen Bildungseinrichtungen. Durch die geplanten Maßnahmen ist nicht von einer Erhöhung der Bodenwerte auszugehen. Für die Umsetzung der Bau- und Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet sind keine gemeindlichen Grunderwerbe notwendig. Aus diesem Grund werden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB für die Durchführung der Gesamtmaßnahme "Wohnpark am Ploggenseering" Stadt Grevesmühlen als nicht erforderlich angesehen. Ein Ausschluss dieser Vorschriften wird die Durchführung der Sanierung nicht erschweren. In Abwägung der vorgefundenen Mängel und Missstände, Notwendigkeiten zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme wird vorgeschlagen, dass der Bereich des Untersuchungsgebiets für die Umsetzung der Sanierung als förmliches Sanierungsgebiet im vereinfachten Verfahren festgelegt wird.

Die Durchführung der Gesamtmaßnahme "Wohnpark am Ploggenseering" Stadt Grevesmühlen, liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, da sie der Behebung der Substanz- und Funktionsmängel sowie der Verbesserung der städtebaulichen Gestalt, der Erhöhung der Funktionsfähigkeit und der Attraktivität des Ortes dient.

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Aufgabenträger Während der gesamten Bearbeitungszeit wurden regelmäßig Gespräche mit dem Bürgermeister und der Stadtverwaltung geführt. Es wurden mehrere Lenkungsgruppensitzungen mit Mitgliedern aus Verwaltung, Politik und den Wohnungsbaugenossenschaften als Großeigentümern im Gebiet durchgeführt. Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene wurden gemäß § 137 BauGB frühzeitig beteiligt. Die Information und Beteiligung erfolgte über Flyer und Pressemitteilungen öffentliche Sitzungen sowie eine digitale online-Umfrage.

Gem. § 139 BauGB erfolgte im November 2020 eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) bei der Durchführung einer Sanierungsmaßnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen stehen den Entwicklungen nicht entgegen. Sie wurden abgewogen und in den Bericht integriert.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die vorbereitenden Untersuchungen (VU) "Wohnpark am Ploggenseering", Stadt Grevesmühlen werden beschlossen.
- 2. Die Gemeindevertretung wird beauftragt den Antrag zur Aufnahme in die Städtebauförderung anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
- davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

zu 6	Antrag der Gemeinde Testorf-Steinfort auf Gewährung eines zinslosen Dar-
	lehens
	Vorlage: VO/12SV/2021-421

Der Bürgermeister bittet Herr Faasch Ergebnisse der Beratungen aus dem Finanzausschuss mitzuteilen.

Herr Faasch berichtet, dass der Finanzausschuss sich einstimmig gegen die Gewährung eines zinslosen Darlehens ausgesprochen hat, da die Stadt Grevesmühlen in Zukunft selbst viele Projekte plant und daher die finanziellen Mittel dazu notwendig sind.

Herr Baetke stimmt der Entscheidung des Finanzausschusses zu.

Herr Grote erkundigt sich darüber, wann die Gemeinde das Geld zurückzahlen würde.

Herr Prahler erwidert, dass es sich um einen Zeitraum von 5 Jahren handelt.

Frau Lenschow erläutert, dass das Verwahrgeld 0,5% beträgt und informiert darüber, dass im letzten Jahr 25 T € gezahlt werden mussten. Ob die Gemeinde Testorf-Steinfort das Geld fristgemäß zurückzahlen kann, ist fraglich.

Der Bürgermeister fügt ergänzend hinzu, dass die Gemeinde Testorf-Steinfort sich ebenso auch eines Kredites auf dem freien Markt bedienen kann. Weiterhin ist es fraglich, ob es rechtlich zulässig ist, dass die Stadt Grevesmühlen Kredite aufnimmt und andererseits ein Darlehen ausreicht.

Frau Lenschow bestätigt dies und erklärt, dass die Kommunalaufsicht diesbezüglich bereits ihre Bedenken geäußert hat.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfort hat sich mit anliegendem Schreiben an die Stadt Grevesmühlen gewandt.

Gemäß § 57 Absatz 2 Satz 3 sind Darlehen einer Gemeinde an eine andere Gemeinde nur zulässig, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Liquidität des eigenen Haushaltes nicht gefährdet ist.

Die durch die Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für die Jahre 2021 und 2022 sieht Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 4.087.100 Euro (2021) bzw. 9.942.500 Euro (2022) zur Finanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen (u.a. Schulcampus) vor. In den Finanzplanjahren sind zunächst Kassenkreditlinien von 2.236.400 Euro (2023) und 11.896.800 Euro berücksichtigt, die aus weiteren Investitionen resultieren und ggf. über zusätzliche Investitionskredite auszugleichen wären. Somit kann eine Kreditvergabe nicht ohne Gefährdung der eigenen Liquidität erfolgen. Eine Kreditvergabe durch die Stadt Grevesmühlen bei gleichzeitiger Aufnahme von Investitionskrediten ist nach Abstimmung mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht zulässig.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat die Baumaßnahme in ihrem Doppelhaushalt 2021/2022 berücksichtigt, die Finanzierung erfolgt demnach aus der Kassenkreditlinie und somit aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand der Gemeinden und der Stadt Grevesmühlen, wodurch das für die vorhandenen liquiden Mittel an die Banken zu zahlende Verwahrentgelt (auch als "Strafzinsen" bezeichnet) reduziert wird. Die Tilgung des Kassenkredits erfolgt mit Eingang der Verkaufserlöse.

Die Vergabe eines Investitionsdarlehens ist im Haushaltsplan der Stadt Grevesmühlen nicht vorgesehen. Hierzu wäre die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes erforderlich. Gleiches gilt für die Kreditaufnahme durch die Gemeinde Testorf-Steinfort, hier wäre zusätzlich eine Genehmigung der Kreditaufnahme durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt entsprechend des Antrages der Gemeinde Testorf-Steinfort die Vergabe eines zinslosen Darlehens in Höhe von 800.000 Euro an die Gemeinde Testorf-Steinfort zur Finanzierung der Erschließung des B-Planes Nr. 3 "Am Gutshof" im Ortsteil Testorf.

Das Darlehen ist über die Verkaufserlöse aus dem B-Plan zurückzuzahlen. Die bei der Gemeinde eingehenden Verkaufserlöse sind binnen zwei Wochen an die Stadt Grevesmühlen weiterzuleiten. Mit Ablauf von 5 Jahren wird die dann noch gegebenenfalls bestehende Restschuld aus dem Darlehen zur Zahlung fällig.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
- davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	0

zu 7 Abarbeitungsstand zu den Feststellungen aus dem Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung 2015 bis 2018 Vorlage: VO/12SV/2021-425

Herr Baetke fragt nach, ob die Grundstücke, die verpachtet werden sollen, nochmal in Ausschüssen thematisiert werden.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass im Zusammenhang mit dem neuen

Großgewerbestandort Upahl-Grevesmühlen viele Grundstücksbewegungen möglich sind. In dem Zusammenhang wird es in der Zukunft Entscheidungen zu Täuschen und Pacht geben.

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine überörtliche Prüfung der Stadt Grevesmühlen 2015-2018 vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfgesetz) wurde der Bericht der Stadtvertretung am 07.09.2020 zur Kenntnis gegeben. Diesem war die Stellungnahme der Verwaltung an das RPA beigefügt.

Die Stadtvertretung hatte eine nochmalige Information über den Abarbeitungsstand im 1. Halbjahr 2021 an den Finanzausschuss erbeten.

zu 8 Beschluss zu einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Anlage von Wildblumenwiesen im Stadtgebiet Grevesmühlen Vorlage: VO/12SV/2021-426

Der Bürgermeister erläutert, dass das Angebot nun unter 5T€ liegt, die Beschlussvorlage jedoch bestehen bleibt, auch für den Fall, dass während des Anlegens der Wiesen Mehrkosten entstehen sollten.

Sachverhalt:

Der Umweltausschuss hat in mehreren Sitzungen mit dem Thema Wildblumenwiesen befasst und empfiehlt der Stadtvertretung, diese aus ökologischen und gestalterischen Aspekten anzulegen. An drei der vorgeschlagenen vier Standorte (siehe Flurkarten in der Anlage) ist es möglich, diese Pflanzungen vorzunehmen. Eine Fläche am Badstüberbruch ist zu klein und aufgrund der Hanglage mit hiesiger Technik nicht umsetzbar.

Insgesamt soll eine Fläche von 1.500 m² aufgebrochen und geeggt werden. Anschließend wird die Saatgutmischung eingedrillt.

Der Bauhof verfügt nicht über die entsprechende Technik. Darum wurden die jetzigen Kosten in Absprache mit einem hier ansässigen Landwirt grob ermittelt.

Zunächst wurden jedoch durch das Bauamt höhere Kosten angenommen, die eine APL erforderlich gemacht hätten.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen ist der Bürgermeister befugt, eine APL unter 5.000,- € zu entscheiden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Vorschlag des Umweltausschusses zu dem Vorhaben "Wildblumenwiesen" zuzustimmen und die damit verbundene außerplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
 davon anwesend: 	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

zu 9 Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 47 für das Grundstück Pfaffenhufe 6 in Grevesmühlen

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss Vorlage: VO/12SV/2021-430 Herr Krohn erläutert, dass die Zustimmung im Bauausschuss erteilt wurde.

Frau Münter fragt, ob der Beschluss normalerweise in der Stadtvertretung zu fassen wäre.

Der Bürgermeister erläutert, dass der Hauptausschuss als vorbereitender Ausschuss der Stadtvertretung darüber berät.

Herr Schulz kritisiert, dass für ein so kleines Baugebiet schon ein Planungsziel formuliert werden könnte.

Herr Schiffner äußert Bedenken bzgl. der Zuwegung, des Alleenschutzes und der Einmündung in die Tannenbergstraße.

Frau Münter fragt Herrn Schulz, wie man es denn besser machen könnte.

Herr Schulz erklärt, dass man das Planungsziel bereits präzise im Aufstellungsbeschluss formulieren sollte.

Der Bürgermeister erläutert, dass ein Änderungsantrag zur Stadtvertretung möglich ist.

Frau Münter führt aus, dass die dort auf dem Grundstück geplante Verdichtung als negativ zu bewerten ist. Frau Münter stellt den Antrag, dass die Beschlussvorlage in den Bauausschuss zurückgestellt wird und erneut Gespräche mit dem Planer aufgenommen werden mögen, um Themen wie die Gebietsverkleinerung und die Zuwegung zu klären.

Abstimmungsergebnis zum Antrag von Frau Münter:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
- davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	1

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen hat dem Antrag eines Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Wohnbebauung auf derzeit als Gartenland genutzten Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches zugestimmt (Beschluss der Stadtvertretung vom 14. Dezember 2020 – VO/12SV/2020-239). Zusätzlich zum vorhandenen Wohnhaus ist die Erweiterung der mit 3 kleinteiligen Wohngebäuden mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten geplant. Die verkehrliche Erschließung, die derzeit über die Straße "Pfaffenhufe" erfolgt, soll weiterhin genutzt werden. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Zufahrt über die "Tannenbergstraße" für alle neu zu bildenden Baugrundstücke geplant, so dass ein Eingriff in die geschützte Allee in der "Tannenbergstraße" durch das Vorhaben nicht vorgesehen ist.

Weiterhin soll die Erreichbarkeit des sogenannten "Stundenglases" (Teich) für den Zweckverband gesichert werden.

Die Ver- und Entsorgung ist über eine Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes zu gewährleisten.

Abweichend von dem Beschluss der Stadtvertretung über die Einleitung eines Bebauungsplanes vom 14. Dezember 2020 soll nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Bauamt kein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB, sondern ein Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug aufgestellt werden. Dies begründet sich wie folgt:

Ein exakt definiertes, städtebaulich relevantes Vorhaben des Vorhabenträgers liegt bisher nicht vor. Die Objektplanung des Vorhabenträgers ist noch nicht fortgeschritten; es besteht derzeit eine planerische Zielsetzung. Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Planungsidee der Privaten zum Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes, da auch städtebauliche In-

teressen der Stadt Grevesmühlen verfolgt werden, nämlich die Deckung des Wohnbedarfes. Für eine Vorhabenplanung fehlt es an der ausreichenden Flexibilität bzw. sind erforderliche Konretisierungen oder Änderungen schwer oder nicht möglich. Die Anforderungen an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB ermöglichen die Offenhaltung dieser Flexibilität nicht.

Entsprechende vertragliche Regelungen zur Sicherstellung der Erreichung des Planungsziels, wie Übernahme der Aufwendungen für die Erstellung der Bauleitplanung und damit im Zusammenhang stehende Kosten für die Umsetzung (Erschließung, ggf. notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen) sind zwischen Vorhabenträger und Stadt zu vereinbaren.

Weiterhin wird mit dem vorliegenden Beschluss der Beschluss vom 14. Dezember 2020 dahingehend korrigiert, dass als Vorhabenträger (wie im Antragsschreiben auf Einleitung vom 24. Oktober 2020 aufgeführt) aufgeführt werden:

Kerstin und Rigo Lederer, An der Chaussee 12 A 23948 Arpshagen.

Die Stadt Grevesmühlen führt das Aufstellungsverfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Mit dieser geplanten Nachverdichtung innerhalb des Siedlungsbereiches wird die Fortentwicklung eines vorhandenen Ortsteils vorgenommen. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) bestehen nicht. Der Nachweis ist den Planunterlagen beizufügen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren anzugeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Dies soll mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zeitnah erfolgen. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vorgenommen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen ist hier eine "Wohnbaufläche" (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) dargestellt. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen ist gegeben.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen, werden durch den Vorhabenträger übernommen. Dies ist vertraglich zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Vorhabenträger zu regeln.

Beschlussvorschlag:

 Der Beschluss der Stadtvertretung vom 14. Dezember 2020 wird dahingehend korrigiert, dass dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im Bereich "Pfaffenhufe 6" (wie im Antragsschreiben auf Einleitung vom 24. Oktober 2020 aufgeführt) des Vorhabenträgers:

Kerstin und Rigo Lederer, An der Chaussee 12 A 23948 Arpshagen zugestimmt wird. 2. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen fasst den Beschluss über die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 47 für das Grundstück Pfaffenhufe 6 mit einer Flächengröße von ca. 0,26 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Straße "Pfaffenhufe",im Osten: durch die "Tannenbergstraße",

- im Süden: durch Gärten und Grünfläche mit Teich (sogenanntes "Stunden-

glas",

im Westen: durch das Grundstück "Pfaffenhufe 5".

Der Plangeltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtplan zu entnehmen.

- 3. Das Planungsziel besteht in der Arrondierung und Erweiterung des Wohnstandortes Pfaffenhufe.
- 4. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen.
- 5. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- 6. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vorgenommen.
- 7. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
 davon anwesend: 	9
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	1

zu 10 Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: VO/12SV/2021-431

Herr Schiffner vertritt die Ansicht, dass die Regelungen, die Bauherren auferlegt werden, zu eng und weitgreifend sind.

Herr Baetke stellt Antrag darauf, dass die farblichen Einschränkungen aus dem Entwurfsund Auslegungsbeschluss herausgenommen werden.

Herr Schulz stimmt der Festsetzung ausdrücklich zu und spricht sich dafür aus, traditionelle Ziegelfarben beizubehalten.

Herr Grote pflichtet Herrn Baetke und Herrn Schiffner bei.

Herr Baetke ist der Meinung, dass keine Gefahr besteht, dass Barendorfs Häuser kunterbunt werden, da es sich nur um 3 Häuser handelt.

Der Bürgermeister rät von einer zu schnellen Entscheidung ab und stellt Antrag auf Zurückweisung der Beratungen in den Bauausschuss.

Abstimmungsergebnis zum Antrag des Bürgermeisters:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
 davon anwesend: 	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen hat auf Antrag des Vorhabenträgers entschieden, die Ergänzungssatzung Barendorf für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang, aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss zur Schaffung von Baurecht über eine Ergänzungssatzung im Ortsteil Barendorf wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen am 14.12.2020 gefasst.

Die Flächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Zielsetzung ist es, das Baurecht durch

Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu schaffen.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind für die Ergänzungsflächen auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Der Ausgleich für Eingriffe wird im Rahmen des Planverfahrens im erforderlichen Umfang gesichert.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf der Satzung für die Dauer von 6 Wochen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der Satzung über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit den inhaltlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

- 2. Der Entwurf der Satzung über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang, sind gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
- 3. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Die Beschlussvorlage wird zur erneuten Beratung in den Bauausschuss verwiesen.

zu 11 Antrag auf Einsetzung einer/s ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Grevesmühlen Vorlage: VO/12SV/2021-429

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass Herr Bendiks keinen Antrag an den Hauptausschuss stellen kann und somit Herr Schulz in den Antrag einführen muss.

Herr Schulz erläutert, dass der Antrag an sich selbsterklärend ist und Herr Bendiks später Ergänzungen einbringen wird.

Herr Grote schlägt vor, dass Ergebnis der Beratungen aus dem Kultur- und Sozialausschuss vorzustellen, da das dortige Ergebnis sich vom Antrag unterscheidet.

Herr Bendiks erklärt, dass aus den Beratungen im KSA hervorging, dass es nun kein/e Beauftragte/r mehr werden soll, die Inklusion aber immer auch bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden muss. Herr Bendiks hebt hervor, dass es wichtig ist, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen auch unabhängig von dem Engagement von Frau Lange Berücksichtigung finden.

Herr Baetke befürwortet den Ansatz des Antrages, erinnert aber daran, dass die Stadt schon lange den Behindertenverband bei Baumaßnahmen einbindet sowie an Projekte wie InTown oder die Aktivitäten der Diakonie. Herr Baetke stellt einen Antrag zur Beauftragung des Bürgermeisters zu prüfen, welche Möglichkeiten es bei der Berücksichtigung der Interessen von behinderten Menschen gäbe. Zusätzlich soll ein jährlicher Festbetrag an den Behindertenverband ausgereicht werden. Weiterhin sollten die Interessen von Menschen mit Behinderungen eher durch eine Institution vertreten werden und nicht nur an einer Person festgemacht werden.

Herr Grote spricht sich ebenfalls für die Verstetigung der Förderung des Behindertenverbandes aus und schlägt vor den Vertrag von 1990 in die Hauptsatzung einzuarbeiten.

Herr Krohn schlägt eine Änderung des Antrages vor: Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Aufnahme in die Hauptsatzung, ähnlich wie bei dem Seniorenbeirat, möglich ist

Herr Schulz spricht sich weiterhin für die Notwendigkeit einer/s ehrenamtlichen Beauftragten aus, die/der dann weitere Fachleute einbeziehen und den Kontakt zur Unteren Bauaufsichtsbehörde pflegen könnte.

Frau Münter beantragt eine Änderung der Hauptsatzung sowie die Nutzung des § 41a KV M-V, damit auch Rechte und Pflichten verankert sind.

Der Bürgermeister erläutert, dass seiner Ansicht nach kein Defizit bei der Vertretung von Interessen von Behinderten in der Stadt Grevesmühlen gibt und nennt Beispiele für die gelungene Inklusion in verschiedensten Bereichen der Stadt. Es könnte womöglich kontraproduktiv sein, wenn zusätzlich zu der Beratung durch den Behindertenverband noch ein/e Behindertenbeauftragte/r eingesetzt werden würde. Der Antrag der Fraktion Die Linke kann weiterhin noch bis zur Stadtvertretung geändert werden, wenn sich aus der Diskussion neue Erkenntnisse ergeben haben, ansonsten würde die bisherige Formulierung so in die Stadtvertretung eingehen.

Herr Schulz führt aus, dass die bisherigen Leistungen für die Interessen von behinderten Menschen nicht herabgewürdigt werden sollten, sondern der Antrag vielmehr eine Aufwertung der Arbeit zum Ziel hatte.

Herr Baetke schließt sich dem Bürgermeister an und bestätigt, dass Inklusion in Grevesmühlen gelebt wird. Weiterhin appelliert Herr Baetke daran einen Prüfauftrag zu formulieren und sieht 2 Strukturen nebeneinander ebenfalls kritisch.

Herr Bendiks erklärt, dass der Antrag als Angebot gesehen werden sollte und bemerkt, dass die Verwaltung bis zum Kultur- und Sozialausschuss keine Kenntnis über den Vertrag von 1990 hatte. Auch findet Herr Bendiks, dass die Zusammenarbeit mit Frau Lange gerade beim Schulcampus oder beim Bahnhofsvorplatz gezeigt hat, wie wichtig die Vertretung von Interessen von Behinderten ist und erklärt, dass man immer noch Verbesserungsmöglichkeiten findet.

Herr Schulz spricht sich für einen Prüfauftrag jedoch mit terminlicher Festlegung aus.

Herr Grote schlägt vor die Formulierungen aus dem Kultur- und Sozialausschuss zu übernehmen und daraus einen Prüfantrag zu formulieren.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass über einen Antrag einer Fraktion so zu beraten ist, wie er eingebracht wurde.

Herr Schulz zieht den Antrag zurück mit der Bitte einen Beschluss für einen Prüfauftrag vorzubereiten.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 19.02.2021 stellte die Fraktion DIE LINKE einen Antrag auf Einsetzung einer/s ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Grevesmühlen.

Der Kultur- und Sozialausschuss am 2. März 2021 diskutierte den Vorschlag und sprach sich einmütig für eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem Behindertenverband aus.

Der Hauptausschuss am 9. März 2021 befasste sich ebenfalls ausführlich mit diesem Thema. Am Ende der Diskussion wurde der Antrag der Fraktion DIE LINKE in seiner ursprünglichen Form zurückgezogen. Die Mitglieder des Hauptausschusses sprachen sich einmütig für einen Prüfauftrag der Stadtvertretung an den Bürgermeister mit folgendem Tenor aus:

1. Belange der Inklusion sind für das gesellschaftliche Zusammenleben von herausragender Bedeutung und müssen deshalb besondere Berücksichtigung bei der Arbeit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung finden.

Die Stadt Grevesmühlen bekennt sich zur UN-Behindertenrechtskonvention und sieht sich in der Pflicht, vor Ort die schrittweise Inklusion aller Menschen mit Behinderung umzusetzen.

2. Mit Beschluss vom 18. Juni 1990 hat sich die damalige Stadtverordnetenversammlung bereits ausdrücklich zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung bekannt und sich

verpflichtet, den Behindertenverband Grevesmühlen e.V. in politische Entscheidungsfindungen, die Inklusion betreffend, zu integrieren. Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie dies in aktuelle Regelwerke der Stadtverwaltung und Satzungen der Stadt überführt werden kann.

- 3. Der Bürgermeister soll im Rahmen seines Prüfauftrages Vorschläge erarbeiten, wie die fortdauernden Aufwendungen des Behindertenverbandes für die Belange der Inklusion in unserer Stadt ebenso kontinuierlich erstattet werden können.
- 4. Die Vorschläge sollen der Stadtvertretung bis zum III. Quartal 2021 vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister, Vorschläge zu unterbreiten, wie Belange der Inklusion verlässlich und kontinuierlich in die Arbeit der Stadtverwaltung und in politische Entscheidungsfindungen integriert werden können.

Der Antrag wird zurückgezogen.

zu 12 Schulcampus 2030; aktueller Sachstand

Der Bürgermeister berichtet, dass aktuell die Fassaden- und Dachgestaltungen des Multifunktionsgebäudes zur Präsentation im nächsten Bauausschuss vorbereitet werden. Aktuell gibt es kein Förderprogramm für das Multifunktionsgebäude, jedoch können Förderungen in Größenordnungen über ein Förderprogramm zum Klimaschutz beantragt werden und auch die Beantragung von Fördermitteln aus Fördertöpfen zur Beschaffung von Hortkapazitäten sind denkbar.

Weiterhin informiert **der Bürgermeister** darüber, dass in den nächsten Monaten vorbereitende Maßnahmen für den Schulcampus starten. Für die Baugenehmigung ist ein Bebauungsplan notwendig, der derzeit in Bearbeitung ist. Das Lärm – und Verkehrsgutachten muss dazu zeitnah fertiggestellt sein, da sonst der Zeitplan nicht eingehalten werden kann. Ein zusätzlicher Sitzungsturnus von Bauausschuss, Hauptausschuss und Stadtvertretung würde dann notwendig werden.

Herr Rehwaldt informiert darüber, dass die Baustraße zwischen Grundschule und Mehrzweckhalle angelegt wird und eine Umlegung der Gas- und Stromleitungen notwendig ist. Im Frühjahr wird die Baugrundverdichtung ausgeschrieben; ab August ist der Beginn der Tiefbauarbeiten geplant.

Frau Lange bitte um Einsicht in die dazugehörigen Pläne woraufhin der Bürgermeister einen gemeinsamen Termin mit Frau Lange, Herrn Etter und Herrn Janke vorschlägt.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass im Bauausschuss die Fassaden des Schulcampus vorgestellt wurden.

Herr Baetke spricht sich für eine buntere Gestaltung bzw. dafür aus, dass sich die Gebäude farblich unterscheiden.

Herr Krohn findet ebenfalls, dass Konzepte zur farblichen Gestaltung eingebracht werden sollten, als Beispiel nennt er die unterschiedliche farbliche Gestaltung einzelner Etagen.

zu 13 Informationen des Bürgermeisters

Frau Scheiderer berichtet über die Vorbereitungen der Landratswahl, deren Art der Durchführung jedoch noch immer mit einem Fragezeichen versehen ist. Eine endgültige Entscheidung, ob die Wahl als Präsenzwahl oder als reine Briefwahl durchgeführt wird, ist nicht vor dem 15.03. zu erwarten. Für eine Briefwahl müsste die Inzidenz am 15.03. über 100 liegen und ein "diffuses Infektionsgeschehen" festgestellt worden sein. Bezüglich des Einwohnerparkens informiert **Frau Scheiderer**, dass die verkehrsrechtliche

Anordnung des Landkreises noch aussteht, die Schilder jedoch bestellt sind und angebracht werden, sobald sie geliefert werden. Eine Anwohnerinformation erfolgt rechtzeitig und mit einer Fertigstellung der Umsetzung ist Anfang Mai zu rechnen.

Herr Baetke findet, dass der Parkplatz an der B105 für Autofahrer unattraktiv ist und erkundigt sich nach Überlegungen diesen attraktiver zu gestalten.

Der Bürgermeister spricht sich für ein automatisches Tor in diesem Bereich aus; die Entwicklung sollte jedoch Step by Step passieren. Außerdem berichtet der Bürgermeister über die steigende Nachfrage für den angesprochenen Parkplatz.

Herr Krohn erkundigt sich, wie der Landkreis im Bereich der Innenstadt mit der Spurbreite von 3,06 m umgeht.

Der Bürgermeister antwortet, dass der Landkreis sich mit dem Hinweis auf spätere bauliche Maßnahmen einverstanden zeigt. Das Thema muss jedoch im Bauausschuss beraten werden, da im Bereich "befahrbare Gehwege" nachjustiert werden und dafür Geld im Haushalt eingeplant werden muss. Betroffen sind die Straßenzüge Große Alleestraße und Großer Vogelsang.

Herr Krohn erwähnt noch einmal wie wichtig diese Maßnahme ist, da Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge aktuell einfach nicht durchkommen und es seiner Meinung nach an unterlassener Hilfeleistung grenzt, wenn die Stadt Grevesmühlen dort nicht tätig wird.

Herr Schulz spricht auch die GER-Fahrzeuge an, die von der Situation betroffen sind und findet, dass Ordnungsamt die Fahrten von GER begleiten könnte, um die betreffenden Fahrer zur Rechenschaft zu ziehen.

Herr Janke berichtet darüber, dass die CEF-Maßnahmen für das Sägewerk für Fledermäuse und Schwalben noch nicht greifen und die Ersatzquartiere noch nicht besetzt sind. Zudem verwehrt der Besitzer der Halle dem Gutachter den Zutritt.

Für den B 43.1 ist ein vorgezogener Abbruch geplant; der Artenschutzbericht wird in Kürze erwartet und es sind keine geschützten Arten im Bereich zu verzeichnen. Die Ausschreibungen dafür sind für Ende März geplant, Baubeginn im April.

Weiterhin informiert **Herr Janke** darüber, dass in der Kleinen Alleestraße die letzten Arbeiten vollzogen werden und die Maßnahme im Juni abgeschlossen werden kann.

Für den Bahnhofsvorplatz ist die vertragliche Baufertigstellung im Mai festgehalten. Aktuell wird die Terrasse Richtung Bahn erneuert.

Herr Baetke erfragt, wie mit den Hinterlassenschaften der Wemacon umgegangen wird.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Konstellation etwas schwieriger ist, da die Wemacon sich vieler verschiedener Dienstleister bedient. Die Maßnahmen werden aber vorher und nachher durch das Bauamt protokolliert, um Probleme mit der jeweiligen Baufirma zu klären.

Herr Rehwaldt berichtet über 2 Allgemeinverfügungen im Haus 2 der Kita und im Hort Am Ploggensee. Nachdem Herr Rehwaldt am vergangenen Wochenende Eltern über die Quarantäne informierte, traf er zu größtem Teil auf Verständnis und möchte dafür sein Lob

und seinen Dank an die betroffenen Eltern aussprechen.

Das kostenlose Testangebot für Erzieherinnen und Erzieher (1 x wöchentlich bis Ende März) wird rege genutzt. Für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Lehrerinnen und Lehrer sollen Schritt für Schritt an Freitagen geimpft werden. Es werden 3 Ersthelfer aus der Verwaltung vom DRK dazu ausgebildet die Schnelltests durchzuführen.

Für die Hortplanung 2021/2022 ergeben sich neue Kapazitäten in der Ploggenseeschule. Zwei neue Horträume entstehen, unter anderem kann der Raum des Produktiven Lernens als Hortraum genutzt werden.

In Abstimmung mit der Diakonie soll Abhilfe beim Personalmangel geschaffen werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass mehr Tests und Impfungen wünschenswert wären, aufgrund des hohen Infektionsrisikos. Er appelliert an die Disziplin aller und an das Durchhaltevermögen der Menschen.

Die Stadtvertretung am 29.03. wird womöglich als Präsenzsitzung stattfinden, da die/der 2. Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin gewählt werden muss. Kurz vor der Sitzung werden Herr Prahler und Frau Kausch jedoch noch einmal abwägen, ob eine Präsenzsitzung zu verantworten ist. In der Stadtvertretung sollen ebenfalls die Eintragungen in das Ehrenbuch für das Jahr 2019 vorgenommen werden, die aufgrund der Pandemie im Jahr 2020 ausfallen mussten. In diesem Zusammenhang erinnert der Bürgermeister daran, dass im nächsten Sitzungsturnus Vorschläge für die Ehrenbucheintragungen für das Jahr 2020 gemacht werden sollen.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die Digitale Stadt Grevesmühlen GmbH neu den Pflegefinder auf www.grevesmühlen-erleben.de auf den Weg gebracht hat und am 24.03. ein digitaler Workshop gemeinsam mit Grevesmühlener Ärzten zu diesem Thema stattfindet. Die DSG ist weiterhin dabei, das WLAN auf dem Kirchplatz und der Bürgerwiese vorzubereiten.

zu 14 Anfragen und Mitteilungen

Frau Münter erklärt, dass auf der Stadtvertretung am 08.02. aus Ihrer Sicht ein falscher Beschluss gefasst wurde, da es keine 2/3 Mehrheit gab.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Abstimmung über die abschließende Beschlussvorlage einstimmig war.

Frau Münter entgegnet, dass zunächst über die Übertragung der Zuständigkeiten auf den Hauptausschuss abgestimmt wurde.

Der Bürgermeister verneint dies, es sei zuerst über 2 Änderungsanträge aus der Stadtvertretung heraus abgestimmt worden. Da dem zweiten der Anträge nicht stattgegeben wurde, war über die ursprüngliche Beschlussvorlage mit nur einer Ergänzung zu entscheiden.

Frau Münter erläutert, dass nur so beschlossen wurde, da man dachte, dass man unterlegen sei, da fehlerhaft nicht gesagt wurde, dass der Beschluss mit 2/3 gefasst werden muss

Der Bürgermeister erinnert daran, dass diese Information in der Beschlussvorlage stand.

Frau Münter entgegnet, dass die Stadtvertretung zu diesem Zeitpunkt trotzdem nicht von der 2/3 Mehrheit wusste und es Aufgabe der Sitzungsleitung gewesen wäre, die Stadtvertretung darüber zu informieren. Sie habe die Beschlussvorlage nicht gelesen. Zudem sagt Frau Münter, dass falsch ausgezählt wurde. Sie findet es unanständig, dass mit Tricks gearbeitet wird und die Stadtvertretung durch fehlende Information keine richtigen Beschlüsse fassen kann.

Herr Baetke führt aus, dass der Wille der Übertragung der Aufgaben der Stadtvertretung auf den Hauptausschuss nicht da war und, dass der Bürgermeister und die Hauptamtsleiterin hätten erkennen müssen, dass etwas falsch lief.

Frau Münter erklärt erneut, dass die Stadtvertreter nicht wussten, dass eine 2/3 Mehrheit benötigt wird und die Auszählung falsch war.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Mehrheit bei den Änderungsanträgen nicht zustande kam und sich bei dem Ergebnis von 24 ja-Stimmen die Fragestellung nach 2/3- oder

einfacher Mehrheit erübrigt.

Frau Münter legt dar, dass sie Ihre Hand lediglich gehoben hat, weil sie vermutete so oder so unterlegen gewesen zu sein.

Herr Schulz folgt den Rechtsauffassungen des Bürgermeisters und findet eine Überprüfung durch eine unabhängige Stelle richtig.

Herr Baetke versteht den Gedanken von Herr Schulz und findet, dass alle in Zukunft gewissenhafter sein sollten.

Frau Münter fragt, ob die nächste Stadtvertretung nur ausnahmsweise stattfindet.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Stadtvertretung vor allem aufgrund der Wahl stattfindet und führt aus, dass die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter mit Ihren demokratischen Rechten die Möglichkeit haben, die Beschlussfassung zurück in die Stadtvertretung zu holen.

Frau Münter entgegnet erneut, dass die Auszählung rechtswidrig sei.

Der Bürgermeister erklärt, dass er die Kommunalaufsicht darüber in Kenntnis im Rahmen ihrer laufenden Prüfung setzen wird, dass Frau Münter heute vorgetragen hat, dass sie bewusst abschließend dem Beschluss zugestimmt hat.

Frau Münter entgegnet, dass nicht korrekt beraten wurde und so eine komplett andere Situation entstanden sei.

Herr Krohn erklärt, dass allen bewusst ist, was beschlossen wurde und bittet darum in der Tagesordnung fortzufahren.

Herr Baetke spricht die Wismarsche Straße zur Einfahrt Lustgarten an und bittet die Verwaltung zu prüfen, ob auf der gegenüberliegenden Seite ein Spiegel angebracht werden kann. Weiterhin erkundigt sich Herr Baetke darüber, ob ein Zebrastreifen zwischen dem Krankenhaus und dem Rewe-Parkplatz geprüft werden kann.

Der Bürgermeister erläutert, dass das Thema ausführlich im Bauausschuss beraten wurde und dafür Mittel im Haushalt berücksichtigt werden müssen, wenn es gewollt wird.

Herr Krohn ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters und erklärt, dass ein durchgehender Zebrastreifen aufgrund der Straßenbreite nicht möglich ist und somit der Bau einer Verkehrsinsel notwendig werden würde.

Frau Münter erfragt, ob es eine Haushaltsstelle für die geplante Brücke an der B105 im Haushalt 2021/2022 gibt.

Der Bürgermeister antwortet, dass Mittel für die Planungen im Haushalt berücksichtigt sind.

Herr Grote bittet um Prüfung des Waldweges in Wotenitz, da sich dort sehr tiefe Löcher befinden.

Herr Schiffner verlässt die Sitzung um 20:00 Uhr

zu 24 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Seite: 17/19

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt. Die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben:

zu Tagesordnungspunkt 15

Beschluss über den Abschluss eines neuen Vertrages zur Verwahrung von Fundtieren Vorlage: VO/12SV/2021-399

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss des "Vertrages über die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren aus dem Verwaltungsbereich der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land sowie die Kastration und die Versorgung mit Futterstellen" wie im Vertragsentwurf vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

zu Tagesordnungspunkt 16

Antrag auf Mieterlass eines Gewerbemieters (Vorlage: VO/12SV/2021-407)

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt vorerst eine Stundung der Monatsmieten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

zu Tagesordnungspunkt 17

Antrag auf Mieterlass eines Gewerbemieters (Vorlage: VO/12SV/2021-412)

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt vorerst eine Stundung der Monatsmieten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

zu Tagesordnungspunkt 18

Antrag auf Mieterlass eines Gewerbemieters

Vorlage: VO/12SV/2021-435

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag zum Erlass der Monatsmieten Februar und März 2021 zu.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

zu Tagesordnungspunkt 18.1

Antrag auf Mieterlass oder Mietkürzung eines Gewerbemieters

Vorlage: VO/12SV/2021-436

Beschluss:

Seite: 18/19

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen: 0
Die Sitzung wird geschlos	sen.		
Prahler			Tina-Sophie Schulz

Bürgermeister

Der Hauptausschuss beschließt den Erlass der monatlichen Grundmiete für den Zeitraum von 2 Monaten.

Seite: 19/19

Protokollant/in